

Satzung Insel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Insel e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kransdorf / Rügen.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nr. 2053 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, Initiativen zur sozial-ökologischen Neugestaltung auf dem Lande zu ergreifen. In Korrespondenz mit den Städten sollen inmitten einer neu zu gestaltenden Kulturlandschaft ausstrahlende Orte der Begegnung, des Übens und Arbeitens, der Bildung und Forschung, der Sozialtherapie und Heilpädagogik entstehen.

Vorrangiges Ziel besteht darin, Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, durch die Integration in diese lebendigen Beziehungen selbstlos zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

1. durch die Entwicklung von Orten kultureller, heilsamer Begegnung und gemeinsamen Wirkens, Arbeitens und Lebens, in die auch oben genannter Personenkreis einbezogen wird.
2. durch kulturelle und pädagogische Arbeit vor allem auf den Gebieten:
 - Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz
 - ökologischer Land- und Gartenbau
 - Pflege historischer handwerklicher Techniken
 - Ausübung von Künsten
 - Bildungs-, Erziehungs- und Forschungstätigkeiten
3. durch Angebote geeigneter Wohnformen, Berufsbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten und Betreuung für den oben genannten Personenkreis.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht, soweit und solange die Mitglieder steuerbegünstigt im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Der Verein arbeitet ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband anthroposophischer Einrichtungen für Heilpädagogik und Sozialtherapie e. V., Echzell oder dessen Rechtsnachfolger. Falls kein Rechtsnachfolger besteht, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, 19055 Schwerin, der es ausschließlich und unmittelbar nur für Vorhaben im Sinne der Zielstellung des Vereins Insel e.V. zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden darf.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins im Sinne der Satzung durch tätige Mitarbeit fördern.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Regelung des Aufnahmeverfahrens bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Tod
 - durch Ausschluss
 - durch Erlöschen des Vereins
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Dazu gehört u.a. die Weitergabe vereinsinterner Informationen an Nichtmitglieder des Insel e.V.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Das Mitglied kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung nur im ordentlichen Rechtsweg innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe anfechten. Es bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat betreffend der Wirksamkeit des Ausschlusses aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Die Rechte des Mitgliedes ruhen von der Entscheidung des Vorstandes an bis zur Rechtskraft der Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

6. Förderndes Mitglied kann werden, wer Zweck, Ziele und Tätigkeiten des Vereins als berechtigt und förderungswürdig betrachtet. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein nach ihren Möglichkeiten und durch ihren Mitgliedsbeitrag. Sie dürfen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Hinsichtlich Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft gelten dieselben Verfahren und Regelungen wie für ordentliche Mitglieder.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem oder der Schriftführer/Schriftführerin. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 4 Mitgliedern, so dass der Vorstand insgesamt aus maximal 7 Mitgliedern bestehen kann. Die Zahl der Vorstandsmitglieder zwischen 3 – 7 wird von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgelegt. Der Vorstand beschließt über die Aufteilung der Aufgaben auf seine Mitglieder und gibt dies der Mitgliederversammlung bekannt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Ist ein Vorstandsmitglied von der Ausübung seiner Aufgaben verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bestimmen.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten, vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften. Bei Stimmengleichheit verfügt der erste Vorsitzende über zwei Stimmen.
7. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch fernmündlich und fernschriftlich (per Fax oder E-Mail) fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Eine Vorstandsitzung kann ohne Einhaltung von Formen und Fristen einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
8. Für die Absicherung des Rechts-, Schrift- und Finanzverkehrs kann der Vorstand einen Geschäftsführer benennen.

9. Der Vorstand kann, wenn es sich als notwendig und nützlich erweist, aus geeigneten Persönlichkeiten einen Beirat bilden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
10. Für die Arbeit im Vorstand gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in.
Diese/r darf/dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Zweimal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst im 2. Quartal und im 4. Quartal, durchzuführen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. mit dem Ausgangstag der Einladungs-E-mail. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn damit keine zusätzliche Beschlussfassung erfolgt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein/e Versammlungsleiter/in und ein/e Schriftführer/in gewählt.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Angaben zu Ort und Zeit der Versammlung, zur Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, zur Zahl der erschienenen Mitglieder, zur Tagesordnung und zu den einzelnen Abstimmungsergebnissen. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.